

Fragen und Antworten zum Übertragungsweg von Patientenunterlagen

1. Ist die Verwendung eines Faxgerätes zur Übermittlung von personenbezogenen Daten zulässig?

Ja, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Beim Telefaxverfahren können sich Fehler bei der Anwahl des Adressaten durch einen Zahlendreher ergeben oder aber das Fax von einer unbefugten Person beim Adressaten eingesehen werden.

Sensible Daten, wie die Gesundheitsdaten des Patienten, sollten nur unter Einhaltung zusätzlicher, datenschutzgerechter Vorkehrungen per Fax übermittelt werden. Beispielweise ist es denkbar, dass man mit dem Empfänger den Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abstimmt. Darüber hinaus sollten alle von den Telefaxgeräten angebotenen Sicherheitsmaßnahmen, wie die Anzeige der störungsfreien Übertragung, die gesicherte Zwischenspeicherung, der Abruf nach Passwort und Sperrung der Fernwartungsmöglichkeit genutzt werden.

2. Was ist bei der Datenübermittlung per E-Mail zu beachten?

Die datenschutzrelevanten Informationen einer E-Mail bilden einerseits die Inhalte der Nachricht sowie die beigefügten Anhänge und andererseits die Adresse des Absenders sowie des Empfängers, das Datum und der Betreff der E-Mail.

Sollen über eine E-Mail Gesundheitsdaten von Patienten übermittelt werden, so ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung notwendig. Der Inhalt als auch die beigefügten Anhänge werden hierdurch chiffriert, nicht jedoch der Betreff einer E-Mail. Der Betreff einer E-Mail sollte aus diesen Gründen so neutral wie möglich formuliert werden und nicht zu viel über den Inhalt aussagen.

3. Dürfen personenbezogene und Gesundheitsdaten über WhatsApp an den Patienten oder Dritte übermittelt werden?

Die Nutzung des Messenger Dienstes WhatsApp auf dem Diensthandy des Arztes/Psychotherapeuten stellt einen Verstoß gegen die DS-GVO dar, wenn hierfür nicht das Einverständnis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen eingeholt wurde.

Grund hierfür ist, dass das Handy-Adressbuch des Arztes ausgelesen wird und die Daten an einen Server weitergeleitet werden, um diese mit bereits dort gespeicherten Daten abzugleichen. Der Arzt/Psychotherapeut benötigt von jedem in seinem Handy gespeicherten Patienten oder Dritten eine Einwilligung zur Kontaktaufnahme über WhatsApp, sofern eine dienstliche Nutzung des Gerätes erfolgt.